

(Vizepräsidentin Dr. Katrin Grüber)

- (A) Wir kommen zur **Abstimmung**. Ich lasse erstens über den Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 12/4609 abstimmen. Die antragstellenden Fraktionen haben direkte Abstimmung beantragt, sodass ich über den Inhalt der Drucksache 12/4609 abstimmen lasse. Wer ihm die Zustimmung erteilen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. - Wer stimmt dagegen? - Gibt es Enthaltungen? - Dann ist damit der **Antrag Drucksache 12/4609** mit den Stimmen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der CDU-Fraktion **angenommen**.

Ich lasse zweitens über den **Entschließungsantrag** der Fraktion der CDU **Drucksache 12/4638** abstimmen. Wer ihm zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. - Wer stimmt dagegen? - Gibt es Enthaltungen? - Dann stelle ich fest, dass damit der Entschließungsantrag mit den Stimmen der SPD-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der CDU-Fraktion **abgelehnt** ist.

Ich rufe auf:

- (B) **7 Gesetz zur Änderung des Arbeitnehmerweiterbildungsgesetzes (AWbG)**

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 12/4602

erste Lesung

Zur **Einbringung** durch die Landesregierung erteile ich der Ministerin für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung, Frau Behler, das Wort.

Gabriele Behler, Ministerin für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung: Frau Präsidentin! Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Wir sind uns sicherlich im Grundsatz einig, dass wir in dieser Legislaturperiode für die Weiterbildung viel erreicht haben. Wir haben das Weiterbildungsgesetz modernisiert, und zwar grundlegend. Und wir haben dem zweiten Bildungsweg eine neue Grundlage gegeben.

- (C) Lassen Sie uns diesen Erfolg nun komplettieren und auch noch ihren dritten Bereich, die Arbeitnehmerweiterbildung, in diese gelungene Modernisierung einbeziehen.

Die Landesregierung knüpft mit dieser Initiative an einen Landtagsbeschluss der vergangenen Legislaturperiode an. Einige oder vielleicht viele werden sich erinnern: Der Landtag hatte sich bereits damals mit der Novellierung des AWbG befasst und die Landesregierung aufgefordert, hierzu ein Rechtsgutachten einzuholen. Wegen des Ablaufs der Legislaturperiode konnte das Vorhaben nicht zu Ende geführt werden. Das Gutachten selbst konnte erst in dieser laufenden Legislaturperiode vorgelegt werden. Der jetzt eingebrachte Gesetzentwurf basiert auf diesem Gutachten, das vom ehemaligen Präsidenten des Bundesverwaltungsgerichtes, Herr Professor Sandler, erstellt worden ist.

Meine Damen und Herren! Das entscheidende Potenzial für die wirtschaftliche und die gesellschaftliche Zukunft unseres Landes liegt in einer erstklassigen Qualifikation unserer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Das wissen wir alle. Daran sind sich auch alle einig.

- (D) Unternehmer und Beschäftigte erkennen zunehmend, dass sie mit Weiterbildung in ihre eigene Zukunft investieren.

Das Bundesverfassungsgericht hat ausdrücklich festgestellt, dass die den Arbeitgebern gesetzlich auferlegte Freistellungspflicht für Beschäftigte, die an Bildungsveranstaltungen teilnehmen, durch Gründe des Allgemeinwohls auch gerechtfertigt ist. Dennoch müssen wir feststellen: Trotz des steigenden Interesses vieler Arbeitgeber und der Arbeitnehmerschaft an Weiterbildung und trotz des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zum AWbG sind die Tarifparteien in Grundsatzfragen der Bildungsfreistellung nach wie vor sehr weit auseinander. Da käme es - so der Gutachter Professor Sandler - der Quadratur des Kreises nah, wollte man versuchen, mit Hilfe einer AWbG-Novellierung die Positionen der Tarifparteien auszugleichen.

Der Gesetzentwurf geht deshalb einen anderen Weg: Er verfolgt einen ganz pragmatischen Ansatz. Er will die verfahrensrechtliche Handhabung des Arbeitnehmerweiterbildungsgesetzes verbessern und zugleich durch Ausgleichsregelungen

(Ministerin Gabriele Behler)

- (A) sicherstellen, dass sich die Interessen beider Seiten im Gesetz auch wiederfinden.

Die vorgesehenen Regelungen weiten den bestehenden Freistellungsanspruch nicht aus. Auch wird sich die Belastung der Arbeitgeber nicht erhöhen. Einerseits wird die bisher schwache Rechtsposition der Beschäftigten gestärkt, andererseits werden die Veranstaltungen der Weiterbildung inhaltlich schärfer definiert und örtlich stärker eingegrenzt. Es gibt außerdem Schutzklauseln für kleinere Betriebe, und es gibt die Möglichkeit für die Arbeitgeber, betriebliche Bildung auf den Weiterbildungsanspruch anzurechnen.

Meine Damen und Herren, die Diskussion über das AWbG ist in der Vergangenheit leider vielfach von Extrempositionen bestimmt worden. Ich habe deshalb im Vorfeld dieser Initiative viele Gespräche geführt. Ihr Ergebnis und die Stellungnahmen der Verbände zu dem Gesetzentwurf machen mich, mit aller Vorsicht gesprochen, doch optimistisch. Wir sind mit diesem Entwurf auf einem gutem Weg.

- (B) Der Entwurf bietet mehr Rechtssicherheit für die Beschäftigten und Ausgleichsregelungen für die Arbeitgeber. Er bietet einen fairen, gleichgewichtigen Kompromiss. Er legt das Fundament dafür, dass die in Grundsatzfragen so gegensätzlichen Positionen in Zukunft nicht mehr das Freistellungsverfahren der einzelnen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer belasten. Das trägt dazu bei, in den Betrieben und Dienststellen Konflikte abzubauen.

Wir wollen darüber hinaus dadurch zum Konsens beitragen, dass wir die Unsicherheiten beseitigen, die oft vor Ort im Entscheidungsverfahren bestehen. Dazu werden die Bildungsinhalte konkret gefasst und von den nichtanererkennungsfähigen Inhalten eindeutig abgegrenzt. Der Entwurf verlangt, aussagekräftige Unterlagen über die jeweilige Veranstaltung und ihre Inhalte vorzulegen. In den eventuell immer noch bestehenden Zweifelsfällen ist es jetzt möglich, den Sachverhalt schnell und umfassend zu klären. Die Zahl der Anbieter ist auf die Volkshochschulen und auf die anerkannten Weiterbildungseinrichtungen begrenzt.

Damit, meine Damen und Herren, komme ich auf das zurück, was ich eingangs sagte. Der Gesetzentwurf versucht nicht die Quadratur des Kreises, indem er unvereinbare Grundsatzpositionen zu-

sammenführen will. Er kann aber zu Recht für sich beanspruchen, praktische Fragen des Anerkennungsverfahrens zu klären und es zu verbessern.

Auf dieser Grundlage kann das Recht auf Weiterbildung von den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in Zukunft problemloser und konfliktfreier in Anspruch genommen werden. Und das ist auch ein Beitrag zum betrieblichen Frieden, was wiederum der Weiterbildung insgesamt nützt. Denn wir wissen doch, wie wichtig gerade ein positives Klima in den Betrieben dafür ist, dass die Weiterbildung ihre Schlüsselfunktion für die wirtschaftliche und die gesellschaftliche Entwicklung unseres Landes auch voll entfalten kann. - Vielen Dank.

(Beifall bei der SPD)

Vizepräsidentin Dr. Katrin Grüber: Ich bedanke mich für die Einbringung und eröffne die **Beratung**. Für die SPD-Fraktion hat Kollege Degen das Wort.

Manfred Degen (SPD): Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Mit Zitaten über den Stellenwert und die Bedeutung, vor allen Dingen die zukünftige Bedeutung des lebenslangen bzw. lebensbegleitenden Lernens kann man mittlerweile Bände füllen. Politiker aller Parteien führen die Wertschätzung der Weiterbildung im Munde. Gewerkschaften und auch Arbeitgeber betonen immer wieder, dass wir künftig ohne lebensbegleitendes Lernen nicht die Aufgaben der Zukunft bewältigen können. Schon 1996 hat der damalige Bundespräsident Roman Herzog die Bedeutung der Bildung auf dem Weg in eine Wissensgesellschaft unterstrichen.

Nordrhein-Westfalen hat sehr früh einen sicheren rechtlichen Rahmen geschaffen, um Weiterbildung eine Chance in unserem Land zu geben. Bereits 1975 ist das Weiterbildungsgesetz verabschiedet worden, das eine plurale und flächendeckende Landschaft der Weiterbildung in unserem Lande gebildet hat. Das Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz als eine logische Folge des Weiterbildungsgesetzes ist 1984 verabschiedet worden. Weiterbildung ist im vergangenen Jahr mit der Novellierung des Weiterbildungsgesetzes einvernehmlich gestärkt worden. Wir haben eine ein-

(C)

(D)

(Manfred Degen [SPD])

- (A) vernehmliche Lösung gefunden, um die Grundstrukturen der Weiterbildung in unserem Lande zu sichern.

Heute haben wir die erste Lesung der AWbG-Novelle. Bei der Novellierung des Weiterbildungsgesetzes haben wir am Ende des Gesetzgebungsverfahrens nach langen und aufreibenden Diskussionen zu einem Kompromiss gefunden. Bei der Novellierung des Arbeitnehmerweiterbildungsgesetzes steht nun gewissermaßen ein Kompromiss am Beginn des Gesetzgebungsverfahrens. Damit erfüllen wir einen Auftrag aus der Koalitionsvereinbarung nach mehr Rechtssicherheit für die potenziellen Nutzer des Arbeitnehmerweiterbildungsgesetzes.

Gleich von Beginn an stieß damals das Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz in Nordrhein-Westfalen auf die massive Ablehnung durch die Arbeitgeberverbände. Das kann nicht damit erklärt werden, dass beispielsweise dieses Gesetz in Nordrhein-Westfalen einen weitgehenden Freistellungsanspruch formuliert hätte. Andere Bundesländer haben beispielsweise den Kreis der Anspruchsberechtigten wesentlich weiter gefasst. Nein, man hat den Eindruck, als wurde damals Nordrhein-Westfalen als stellvertretender Schauplatz für die Bekämpfung von Arbeitnehmerweiterbildungsgesetzen ausgeguckt. Denn 90 % aller Revisionsverfahren vor dem Bundesarbeitsgericht waren Fälle, die sich auf Nordrhein-Westfalen bezogen.

(B)

Diese Rechtsunsicherheit - vor allen Dingen auch für die Nutzer des Arbeitnehmerweiterbildungsgesetzes - hat dazu geführt, dass der bei der Gesetzgebung angestrebte Ausschöpfungsgrad von 2 bis 3 % der Anspruchsberechtigten jährlich nie erreicht wurde, sondern 1998 gar auf ungefähr 0,6 % der Anspruchsberechtigten gesunken ist.

Der nun von der Landesregierung eingebrachte Novellierungsentwurf soll dazu führen, die Akzeptanz der Arbeitgeber zu erreichen, damit weitgehende Rechtssicherheit zu schaffen und die Nutzung des Rechts auf Weiterbildung nach dem Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz zu erhöhen. Die Hoffnung, diese Ziele zu erreichen, ist der Grund dafür, dass wir bereit sind, von einigen unserer Forderungen nach einem bildungspolitisch fortschrittlichen Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz Abstand zu nehmen.

Neben einigen Einschränkungen bei den Inhalten und bei dem Kreis der Anspruchsberechtigten sind aber auch wesentliche Klarstellungen erreicht worden. Die Neuregelung des Verfahrens zur Inanspruchnahme des Freistellungsgesetzes gewährt den Arbeitnehmern den Anspruch auf eine zeitgerechte Entscheidung über die Freistellung. Mindestens sechs Wochen vor Beginn der Bildungsveranstaltung muss der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber die Inanspruchnahme und den Zeitraum der Arbeitnehmerweiterbildung mitteilen. Beizufügen sind Unterlagen über Programm, Lernziele und Lerninhalte der Bildungsveranstaltung. Eine Verweigerung der Freistellung muss der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer innerhalb von zwei Wochen nach dessen Mitteilung schriftlich mitteilen. Andernfalls gilt die Freistellung als erteilt.

Wir haben hier ein Verfahren, das dem Arbeitnehmer in diesem Fall eine gute Position einräumt. Sofern die Freistellung nicht aus zwingenden betrieblichen oder dienstlichen Belangen oder aufgrund der Urlaubsanträge anderer Arbeitnehmer verweigert wird, kann der Arbeitnehmer innerhalb einer Woche seit Mitteilung der Verweigerung schriftlich anzeigen, er werde gleichwohl an der Bildungsveranstaltung teilnehmen. In einem solchen Fall kann der Arbeitnehmer ohne Fortzahlung des Arbeitsentgeltes teilnehmen, muss seinen Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgeltes, wenn er darauf besteht, jedoch gerichtlich durchsetzen.

Bei gerichtlichen Auseinandersetzungen über die Rechtmäßigkeit des Freistellungsanspruchs bleibt es dabei, dass der Arbeitnehmer darlegungs- und beweispflichtig ist. Der Vorschlag in einem Gutachten von Prof. Sandler, diese Beweispflicht umzustellen, ist hier nicht berücksichtigt worden. Das würde wahrscheinlich aber von den Arbeitgebern auch gleich als eine Kriegserklärung angesehen werden.

Eine weitere Klarstellung gibt es bei den Definitionen, die im Gesetzentwurf vom Bundesverfassungsgericht und vom Bundesarbeitsgericht zur beruflichen und politischen Arbeitnehmerweiterbildung übernommen wurden. Es wird klargestellt, dass sich berufliche Weiterbildung im Sinne des Gesetzes nicht nur auf die bisher ausgeübte Tätigkeit beschränkt.

Der Kreis der durchführungsberechtigten Einrichtungen ist in diesem Novellierungsentwurf auf

(C)

(D)

(Manfred Degen [SPD])

- (A) den Kreis der Volkshochschulen und andere nach dem Weiterbildungsgesetz anerkannte Bildungsstätten beschränkt.

Es gibt weitere Beschränkungen. So kann sich der Freistellungsanspruch in Betrieben mit bis zum 50 Beschäftigten nur auf 10 % der Beschäftigten pro Kalenderjahr erstrecken. Ich halte diese Formulierung allerdings für eine, die weitgehend an der Realität vorbeigeht. Wenn wir nämlich 9 % der Anspruchsberechtigten hätten, die ihren Anspruch auch realisierten, bräuchten wir uns hier und heute nicht über eine Novellierung dieses Gesetzes zu unterhalten.

Ausgeschlossen werden Arbeitnehmer in einem Betrieb oder in einer Dienststelle mit weniger als zehn Beschäftigten. Außerdem ist neu, dass pro Jahr zwei Tage für betrieblich veranlasste Weiterbildungsmaßnahmen auf den Freistellungsanspruch angerechnet werden können.

- (B) Auch inhaltlich sind einige Beschränkungen oder Klarstellungen erfolgt. Von der Anerkennung ausgeschlossen sind die Veranstaltungen, die der Erholung, der Unterhaltung, der privaten Haushaltsführung, der Körper- und Gesundheitspflege, der sportlichen, künstlerischen und kunsthandwerklichen Betätigung dienen. Die auf Einübung psychologischer oder ähnlicher Fertigkeiten gerichteten Veranstaltungen und der Erwerb von Fahrerlaubnissen oder des berühmten Segelscheins sind ebenfalls ausgeschlossen.

Ich glaube, dass diese Klarstellung auch dazu führt, die Akzeptanz der Arbeitnehmerweiterbildung zu erhöhen, weil ja immer gerade Angebote aus diesem Bereich genannt worden sind, wenn man insgesamt gegen Arbeitnehmerweiterbildung polemisieren wollte.

Bei der Frage der Veranstaltungsorte außerhalb Nordrhein-Westfalens gibt es wohl noch einen Diskussionsbedarf. Wenn sich das nämlich nur auf die an Nordrhein-Westfalen angrenzenden Nachbarländer bezieht bzw. auf Orte, wo sich Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaft befinden oder wo es Gedenkstätten gibt, die der Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus dienen, fasst man diese Vorschrift etwas zu eng.

Dieser Gesetzentwurf versetzt uns nicht in Begeisterung oder Euphorie. Es sind die Einsicht in das Machbare und die Hoffnung auf zukünftige Rechtssicherheit für die Nutzer des Arbeitnehmer-

weiterbildungsgesetzes, die diesen Kompromiss zustimmungsfähig machen. (C)

Wir stimmen der Überweisung zu und hoffen auch in diesem Falle auf ein einvernehmliches Beratungsergebnis.

(Beifall bei SPD und GRÜNEN)

Vizepräsidentin Dr. Katrin Grüber: Für die CDU-Fraktion hat Kollege Dr. Eckhold das Wort.

Dr. Heinz-Jörg Eckhold (CDU): Frau Präsidentin! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Am 6. November 1984 wurde das Gesetz zur Freistellung von Arbeitnehmern zum Zwecke der beruflichen und politischen Weiterbildung - das Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz - verabschiedet und zum 1. Januar 1985 in Kraft gesetzt.

Dieses Gesetz - damals als das Optimale herausgestellt - entwickelte sich schon bald zum Streitpunkt erster Güte zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern oder deren Vertretungsorganen. (D) Selten hat ein Landesgesetz, das der Bildung dienlich sein sollte, derartig oft die Gerichte bemüht und die Rechtsprechung eingefordert. Immer wieder stritten die Parteien über Ansprüche nach dem Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz: um die Freistellung nach dem Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz, um die Lohnfortzahlung nach diesem Gesetz, um die inhaltliche Ausrichtung, um Zielgruppen der Bildungsseminare, um die inhaltliche Abgrenzung von politischer und beruflicher Weiterbildung.

In vielen Einzelurteilen haben die Gerichte deutlich gemacht, dass z. B. der Begriff der politischen Weiterbildung nicht begrenzt werden darf auf Kenntnisse über den Aufbau unseres Staates, die demokratischen Institutionen und die Verfahren unserer Verfassung sowie die Rechte und Pflichten als Staatsbürger. Politische Weiterbildung ist ein organisierter Lernprozess, der das Verständnis für gesellschaftliche, soziale und politische Zusammenhänge zu verbessern sucht und damit in einem demokratischen Gemeinwesen anzustrebende Mitsprache und Mitverantwortung in Staat, Gesellschaft und Beruf zu fördern sucht. So auch das Bundesverfassungsgericht 1987.

(Dr. Heinz-Jörg Eckhold [CDU])

- (A) Die Gerichte hatten aber auch Verständnis für die Arbeitgeber, indem sie Veranstaltungen die Anerkennung verweigerten, z. B. Veranstaltungen an der Costa Brava zu dem Thema "Das Meer, Ressource und Abfalleimer", wenn dort neben den Tauchversuchen einige Akzente der politischen Bildung gesetzt wurden. Die Gerichte sprachen sich auch gegen Veranstaltungen wie z. B. Sprachkurse aus, die allein der Vertiefung vorhandener Sprachkenntnisse dienten.

Immer wieder beklagten die Arbeitgeber die extensive Interpretation des Begriffes der politischen Bildung. Selbst nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 1987, das deutlich machte, dass das nordrhein-westfälische Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz mit dem Grundgesetz vereinbar ist, gingen die Rechtsstreitigkeiten um dieses Gesetz nicht zurück. Der Versuch des damaligen Fraktionsvorsitzenden der SPD, Prof. Farthmann, 1990 eine Vereinbarung zwischen den Sozialpartnern herbeizuführen, scheiterte ebenso wie alle anderen Bemühungen zur Eingrenzung des Konfliktpotentials. Obwohl Arbeitgebern und Arbeitnehmern gleichermaßen bewusst war und ist, dass Weiterbildung unter den sich ständig ändernden beruflichen und gesellschaftlichen Bedingungen unerlässlich ist, ja geradezu ein innovatives Muss ist, konnten vor allem wegen der vom Gesetz geregelten Lohnfortzahlung die Streitigkeiten zwischen Beschäftigten und Arbeitgebern nicht beigelegt werden.

- (B) Der Anteil der ArbeitnehmerInnen und Arbeitnehmer, die Bildungsurlaub nach dem Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz beantragten, ging auf weniger als 1 % heute zurück. Diese Tendenz läuft dem Sinn und Zweck der Weiterbildung und dem Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz zuwider. Denn gerade bei strukturellen Umbrüchen, bei wirtschaftlicher Neuorientierung oder auch unsicherer Arbeitsmarktlage sind Bildung und Qualifizierung für Beschäftigte und Betriebe gleichermaßen wichtig.

In seinem Gutachten vom 19. Dezember 1996 zur Novellierung des Arbeitnehmerweiterbildungsgesetzes hat Prof. Sandler im Auftrag der Landesregierung den Arbeitgebern bescheinigt, dass sie sich zusagen mehr "auf die Hinterbeine" - ich zitiere ihn hier - stellen, um Ansprüche, die sie für ungerechtfertigt halten, abzuwehren. Gleichzeitig empfahl er aber eine Umkehrung der Beweislast. Die Arbeitgeber sollten in Zukunft beweisen, war-

um die von ihnen beanstandete Bildungsveranstaltung nicht den Voraussetzungen des Gesetzes entspricht. Was Prof. Sandler schon in seinem Gutachten vermutete, trat dann auch ein. Die Arbeitgeber lehnten diese Verlagerung der Darlegungs- und Beweislast strikt ab und machten darauf aufmerksam, dass diese Verlagerung verfassungsrechtlich unzulässig und nicht mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 1987 in Einklang zu bringen sei.

Damit ist die Ausgangslage hinreichend beschrieben, vor der wir heute in erster Lesung die Novellierung des Arbeitnehmerweiterbildungsgesetzes beraten. Es geht um den Versuch, eine möglichst konfliktfreie Freistellung zur Weiterbildung nach dem Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz zu ermöglichen.

An den Weiterbildungsmaßnahmen im Sinne des Weiterbildungsgesetzes in NRW nehmen jährlich ca. 5,5 Millionen Teilnehmerinnen und Teilnehmer teil. 8 % des Gesamtangebots sind ein Angebot ausschließlich von Einrichtungen der politischen Bildung. Die berufliche Bildung macht in diesem Zusammenhang ca. 18 % aus, und der Anteil der politischen Bildung liegt bei ca. 44 %.

(D) Während das jetzt gültige Gesetz neben der beruflichen und politischen Weiterbildung auch Lehrveranstaltungen einbezog, die auf die Stellung des Arbeitnehmers - ich zitiere - "in Staat, Gesellschaft, Familie oder Beruf" abzielten, streicht der Novellierungsvorschlag gerade diese Integrationsformel, die auch Elemente anderer Bildungsbereiche den Zielen der politischen Bildung zuordnete. Nach unserer Auffassung wird hier sowohl die politische Bildung als auch die berufsbezogene Bildung enger gefasst als bisher und z. B. die Beziehung zur Familie ausgeklammert.

(Vorsitz: Präsident Ulrich Schmidt)

Es ist damit zu rechnen, dass diese engen Definitionen die Weiterbildungsinitiativen nicht gerade beflügeln werden. Zeitgemäße und zukunftsorientierte Weiterbildung hätte das Angebotsspektrum weiter fassen müssen, etwa auf der Basis des § 11 Abs. 2 bzw. § 16 Abs. 2 des neu gefassten Weiterbildungsgesetzes. Die Streichung von Satz 2 in § 1 Abs. 2 ist sachlich nicht gerechtfertigt, zumal die Rechtsprechung diese Präferenzformel in keiner nennenswerten Weise beanstandet hat.

(C)

(D)

(Dr. Heinz-Jörg Eckhold [CDU])

- (A) Die Evangelische Kirche hat in ihrer Stellungnahme zum Gesetzentwurf ausgeführt - diese Stellungnahme lag mir vor, ich darf zitieren -:

"Wir bezweifeln, dass die Neufassung von § 1 Abs. 2 bildungsfachlich und bildungspolitisch auf der Höhe der Zeit ist. Zukunftsfähiges Komplement beruflicher Arbeitnehmerweiterbildung sind Bildungsinhalte, die auf Identitätslernen, die Förderung von Sozialkompetenzen und die Befähigung zum lebenslangen Lernen abstellen. Dem entspräche ein Angebotspektrum, das nicht auf die politische Bildung beschränkt ist und in dem politische Bildung auch nicht der dirigierende Bezugspunkt für andere Bildungsinhalte ist."

Ob die Einführung des Negativkatalogs mehr Rechtssicherheit bringt, muss abgewartet werden. Während der Ausschluss von Veranstaltungen - Herr Kollege Degen erwähnte es eben schon - der Erholung, der Unterhaltung, der privaten Haushaltsführung, der Körper- und Gesundheitspflege oder auch der Erlangung von Fahrerlaubnissen unproblematisch ist, kann - so meinen wir - das Einüben psychologischer und ähnlicher Fertigkeiten der Persönlichkeitsbildung und damit auch der beruflichen Bildung sehr nützlich sein.

- (B) Nach § 3 Abs. 7 haben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Betrieben mit weniger als zehn Beschäftigten keinen Freistellungsanspruch. Damit wird es, wie wir vermuten, demnächst zweierlei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer geben: erstens diejenigen, die Freizeit und staatliche Förderung zur beruflichen und politischen Weiterbildung erhalten, und zweitens diejenigen, die ihre Freizeit und ihre finanziellen Mittel für derartige Maßnahmen allein aufzubringen haben.

Wenn in Zukunft die Anrechnung von betrieblicher Weiterbildung mit zwei Tagen zu Buche schlägt - § 4 - und damit der Anteil der individuellen Weiterbildung praktisch auf drei Tage reduziert wird, ist dies vor dem Hintergrund der Arbeitgeberforderungen verständlich und vermutlich der kleinste gemeinsame Nenner für einen angestrebten Konsens. Vor allem Klein- und Mittelbetriebe haben in der Vergangenheit deutlich gemacht, dass eine Arbeitswoche Bildungsurlaub für ihren Betrieb schädlich und wirtschaftlich nicht zu vertreten sei. Sie halten auch jetzt an

- (C) ihrer Einschätzung fest, dass die beabsichtigte Änderung des Arbeitnehmerweiterbildungsgesetzes zu den Akten gelegt werden sollte.

Die Anrechnung von zwei Tagen betrieblicher Weiterbildung ist de facto eine Verkürzung des bisher gesetzlich vorgesehenen Bildungsurlaubs von fünf auf drei Tage. Dennoch kommt gerade diese Regelung weniger den Klein- und Mittelbetrieben mit über zehn Mitarbeitern, sondern mehr den Großbetrieben entgegen, die oft eigene berufliche Weiterbildung anbieten.

Studienreisen, Lehrveranstaltungen mit wechselnden Lernorten, bleiben wie bisher von der Anerkennung ausgeschlossen, und die Anerkennung von Veranstaltungen bleibt auf Bildungsstätten in Nordrhein-Westfalen und in unmittelbar an Nordrhein-Westfalen angrenzenden Ländern beschränkt. Bildungsurlaube dürfen zwar in Brüssel oder Straßburg als europapolitische Veranstaltungen stattfinden, nicht aber in Berlin, der Bundeshauptstadt. Diese Eingrenzung ist überhaupt nicht zu verstehen, war Berlin doch in der Vergangenheit der Kulminationspunkt, der wichtigste Ort für die Ost-West-Problematik. Jetzt wird die eigene Hauptstadt als Erfahrungsort für politische Bildung ausgegrenzt.

(D) Der jetzt vorgelegte Gesetzentwurf ist wahrlich keine Meisterleistung. Aber die Frau Ministerin hat eben selbst darauf hingewiesen: Es ist der Versuch eines Konsenses. Er ist, wie schon an anderer Stelle von mir gesagt, der kleinste gemeinsame Nenner, ein Minimalkonsens zwischen Arbeitgebern und Gewerkschaften, der den Arbeitnehmern eine konfliktfreie Inanspruchnahme des Rechts auf Arbeitnehmerweiterbildung ermöglichen soll. So haben Sie, Frau Ministerin, es mir auch in einem persönlichen Gespräch gesagt. Nur: Bei mir sind neue Fragen aufgekommen, als ich in einem Brief, der mir heute von den Arbeitgebern zugestellt wurde, las, dass sie nachdrücklich daran festhalten, dass das Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz nach wie vor völlig unzeitgemäß sei.

Die CDU wird einer Verabschiedung nicht im Wege stehen. Wir haben dies in unseren Arbeitskreisen und auch in der Fraktion diskutiert. Wenn die Ausschussberatungen noch Klarheit in einigen Punkten bringen, wird auch die CDU dem Gesetzentwurf zustimmen, damit eine vernünftige Lösung erreicht wird.

(Dr. Heinz-Jörg Eckhold [CDU])

- (A) Wir sind auch der Meinung, dass sich eine Anhörung erübrigt, weil aus der Sicht von Arbeitgebern und Arbeitnehmern ein Minimalkonsens besteht, der von ihnen so ausgehandelt wurde. Das ist vielleicht die einzige Möglichkeit, ein für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf Dauer konfliktfreies Gesetz auf den Weg zu bringen. - Danke schön.

(Beifall bei der CDU)

Präsident Ulrich Schmidt: Vielen Dank, Herr Kollege Dr. Eckhold. - Für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN spricht Frau Schumann. Bitte schön.

Brigitte Schumann (GRÜNE): Herr Präsident! Sehr verehrte Damen und Herren! Der vorgelegte Gesetzentwurf der Landesregierung, den wir heute in erster Lesung beraten, kann für sich in Anspruch nehmen, das Ergebnis eines zwischen den Vertretern der Tarifparteien erreichten Konsenses zur Arbeitnehmerweiterbildung pragmatisch wiederzugeben. Eine wichtige Aufgabe des Parlaments besteht aus meiner Sicht darin zu klären, ob dieser Konsens wirklich noch besteht. Ich habe erhebliche Zweifel daran, nachdem Vertreter der privaten und kommunalen Arbeitgeber in mündlicher und, wie ich jetzt gehört habe, auch schriftlicher Form die Novellierung abgelehnt haben.

(B)

Hier und heute in dieser ersten Lesung lässt sich das selbstverständlich nicht klären; das muss woanders erfolgen. Hier und heute kann ich nur das zur Kenntnis nehmen, was erreicht worden ist, es auf seine Vor- und Nachteile prüfen und unseren Korrekturbedarf formulieren; denn es geht ja nicht um ein bloßes Durchwinken.

Unsere Kritik an dem bisherigen unhaltbaren Zustand bei der Umsetzung des Arbeitnehmerweiterbildungsgesetzes führte bei uns immer auch zu der Forderung nach Novellierung. Dieser unhaltbare Zustand ist darin begründet, dass die Arbeitgeber den gesetzlichen Anspruch auf Arbeitnehmerweiterbildung durch bloßes Ignorieren schlicht unterlaufen können. Das Gesetz hat sich also bezogen auf das, was es als Ziel formuliert hat, als unwirksam erwiesen.

(Beifall des Dr. Stefan Bajohr [GRÜNE])

Bezüglich der Rechtssicherheit und einer konfliktfreien Inanspruchnahme der Arbeitnehmerweiterbildung für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen ist der vorgelegte Gesetzentwurf ein deutlicher Fortschritt. Das festgelegte Verfahren zwingt den Arbeitgeber zur Stellungnahme gegenüber dem Arbeitnehmer/der Arbeitnehmerin und seinem/ihrer Antrag auf Teilnahme an einer Weiterbildungsveranstaltung innerhalb einer Frist. Erfüllt der Arbeitgeber dies nicht, gilt der Arbeitnehmer als freigestellt. In diesem Punkt - das haben meine Vorredner bereits gesagt - folgt der Gesetzentwurf dem Rechtsgutachten des ehemaligen Präsidenten des Bundesverwaltungsgerichts Prof. Dr. Sendler. Dies liegt dem Parlament schon seit Anfang 1997 vor.

(C)

Aufgrund dieser Verfahrensregelung, die der vorgelegte Gesetzentwurf vorsieht, haben wir diese Novellierung zunächst begrüßt. Damit stehen wir nicht allein. Sie wird auch vom Gesprächskreis für Landesorganisationen der Weiterbildung begrüßt, allerdings mit Ausnahme des Bildungswerks der nordrhein-westfälischen Wirtschaft.

Der Gesprächskreis hat aber auch deutlich gemacht, dass er über die neue Verfahrensregelung hinaus keinen weiteren Änderungsbedarf am bestehenden Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz sieht. Vor diesem Hintergrund komme ich jetzt zu den wesentlichen Änderungen im Gesetzentwurf, die auch von gewerkschaftlicher Seite in der Stellungnahme des DGB-Landesbezirks kritisiert worden sind und offensichtlich den Preis für den pragmatischen Konsens darstellen.

(D)

Erstens: Da sind die als Schutzvorschrift für Kleinbetriebe eingeführten Klauseln. Sie bedeuten, dass Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen in einem Betrieb oder in einer Dienststelle mit weniger als zehn Beschäftigten keinen gesetzlichen Freistellungsanspruch mehr genießen, also von vornherein aus dem Geltungsbereich des Gesetzes ausgegrenzt werden. Diese Vorschrift wendet sich gegen eine geschätzte Mindestzahl - wir haben keine gesicherten Zahlen darüber - von immerhin ca. 15 % der derzeitigen Teilnehmer und Teilnehmerinnen an Weiterbildungsangeboten der Arbeitnehmerweiterbildung.

Nachzufragen ist aus unserer Sicht, ob das Geltendmachen von betrieblichen Belangen gegen die Freistellung für AWbG-Veranstaltungen nach dem jetzigen Gesetz nicht einen ausreichenden Schutz für die Arbeitgeberseite darstellt, zumal gerade in

(Brigitte Schumann.[GRÜNE])

- (A) kleinen Betrieben die Einwirkungsmöglichkeiten des Arbeitgebers auf den Willen des Arbeitnehmers und der Arbeitnehmerin sehr viel größer sind als in mittleren Betrieben und vor allem in Großbetrieben.

Nachzufragen ist, warum der Gesetzentwurf so weit hinter das vom Bundesverfassungsgericht festgestellte und politisch erkämpfte Individualrecht auf Arbeitnehmerweiterbildung zurückfällt.

Nachzufragen ist, wie sich diese Schutzklausel mit dem Anspruch auf Chancengleichheit verträgt und ob es nicht im wohlverstandenen Interesse der Betriebe und einer zeitgemäßen betrieblichen Innovationsstrategie läge, alle Beschäftigten in eine umfassende Qualifikationsperspektive einzubeziehen.

- (B) Zweitens: Es ist zu reden über die im Gesetzentwurf vorgesehene Anrechenbarkeit betrieblich oder dienstlich veranlasster Weiterbildung auf den Freistellungsanspruch, was im Ergebnis dann die Verkürzung der Freistellung von fünf auf drei Kalendertage bedeutet zugunsten einer Weiterbildung, die sich keiner Qualitätskontrolle unterziehen muss. Diese Regelung schränkt Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen ein, die in Großbetrieben arbeiten, denn nur in diesen Betrieben ist man in der Lage, auch betriebliche Weiterbildung anzubieten. Diese Regelung richtet sich auch gegen die politische Bildung und verstärkt den Trend zu ihrer Marginalisierung innerhalb der Arbeitnehmerweiterbildung.

In einer Stellungnahme des Forschungsinstituts für Arbeiterbildung an der Ruhr-Uni Bochum heißt es dazu:

"Benachteiligt durch die betriebliche Bildung wird in ganz besonderer Weise die politische Bildung, denn sie findet dort nicht statt, gilt als großer Luxus."

Außerdem ist hier aus pädagogischer Sicht nachzufragen, warum die bisherigen fünf Tage für Bildungsurlaub, die als Untergrenze für das intendierte Impulslernen gelten, unterschritten werden sollen. Ich erinnere an die Empfehlungen des Evaluationsgutachtens zur Weiterbildung.

Drittens: Zu der Einführung des Negativkatalogs, der den Missbrauch von Bildungsfreistellung verhindern soll, gibt es schon viele öffentliche Kommentierungen. Hier werden möglicherweise Inhal-

te ausgegrenzt, die von der geltenden Rechtsprechung längst als Inhalte der Arbeitnehmerweiterbildung akzeptiert worden sind, zum Beispiel Rhetorik-Kurse.

Die räumlich-geographische Beschränkung von Weiterbildungsveranstaltungen ist einschlägig kommentiert worden mit dem Hinweis, dass demnächst zwar Weiterbildungsveranstaltungen in Thessaloniki in Griechenland stattfinden dürfen, aber nicht mehr in Berlin oder Brandenburg.

Es darf außerdem angenommen werden, dass Formulierungen im Negativkatalog Anlass zu neuen Rechtsstreitigkeiten geben könnten.

So weit einige Bewertungen der im Gesetzentwurf vorgenommenen Veränderungen.

Keine Frage, die Legislaturperiode hat uns keinen Rückenwind für Arbeitnehmerweiterbildung gegeben, wie wir sie als GRÜNE uns vorstellen können und wie sie gleichermaßen von der Weiterbildung und den Gewerkschaften gewünscht wird. Das ist schon mehrfach gesagt worden. Das ist zu wahr.

Was ist zu tun? Ich betone noch einmal das, was ich anfangs schon gesagt habe. Es gibt im öffentlichen Raum in schriftlicher und mündlicher Weise gewisse Distanzierungen von dem Konsens. Die öffentlichen und privaten Arbeitgeber müssen uns als Parlamentariern vor diesem Hintergrund das eindeutige Signal geben, dass sie das Gesetz öffentlich unterstützen und vor ihren Mitgliedern vertreten werden. Sonst wird sich trotz des pragmatischen Kompromisses, der gesucht worden ist, nichts ändern.

Wenn sich öffentliche und kommunale Arbeitgeber eindeutig hinter dieses Gesetz stellen, dann muss es aus unserer Sicht, um den erreichten Fortschritt in der Rechtssicherheit und der konfliktfreien Inanspruchnahme zu sichern, der sich im Gesetzentwurf niederschlägt, Orte für Gespräche geben, wo die politischen Handlungsspielräume noch einmal ausgelotet werden für eine politische Weiterbildungsperspektive, die nach Möglichkeit über den jetzigen Entwurf hinausgeht, und zwar im Sinne eines fairen Ausgleichs und Kompromisses und nicht im Sinne der Verfolgung von Extrempositionen. Dafür setzen sich BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ein.

(Beifall bei den GRÜNEN)

- (A) **Präsident Ulrich Schmidt:** Vielen Dank, Frau Kollegin Schumann. - Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich **schließe die Beratung.**

Wir **stimmen ab** über die **Überweisung des Gesetzentwurfs Drucksache 12/4602 an den Ausschuss für Schule und Weiterbildung.** Wer stimmt zu? - Danke sehr. Die Gegenprobe! - Stimmenthaltungen? - Das ist nicht der Fall. Damit ist die Überweisung an den Fachausschuss einstimmig **beschlossen.**

8 Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Nordrhein-Westfälische Akademie der Wissenschaften

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 12/4519 (Neudruck)

erste Lesung

Die **Einbringung** erfolgt durch Herrn Ministerpräsidenten Clement. Bitte schön!

(B)

Wolfgang Clement¹⁾, Ministerpräsident: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die Nordrhein-Westfälische Akademie der Wissenschaften gehört zu den in der Union der Akademien in der Bundesrepublik Deutschland zusammengeschlossenen Akademien. Diese Akademien haben eine besondere Aufgabe und stellen eine wichtige und notwendige Forschungsinstitution neben anderen Einrichtungen dar.

Seit der Gründung gliedert sich die Akademie der Wissenschaften in Nordrhein-Westfalen in zwei Klassen, eine Klasse für Geisteswissenschaften und eine Klasse für Natur-, Ingenieur- und Wirtschaftswissenschaften, in die dann auch die klinische und theoretische Medizin eingeordnet ist.

Die Akademie hat stets auch im Blick auf die wirtschaftlichen Strukturen unseres Landes den besonderen Rang der Ingenieurwissenschaften und der Medizin in Nordrhein-Westfalen unterstrichen. Ich denke, wir können stolz darauf sein, dass eine Reihe von Mitgliedern der Akademie den Nobelpreis erhalten haben, als sie schon der Akademie angehörten: Wolfgang Paul, der 1989 den Nobelpreis für Physik erhielt, Reinhard Selten,

der 1994 den Nobelpreis für Wirtschaftswissenschaften erhielt, Christiane Nüsslein-Volhard, die 1995 den Nobelpreis für Medizin erhielt und fünf weitere Nobelpreisträger, die unserer Akademie der Wissenschaften angehören.

Die Akademie verkennt aber nicht, dass die bisherige Klasseneinteilung - so ist ihre Einschätzung - zu wenig Raum für die Berücksichtigung neuer ingenieurwissenschaftlicher und medizinischer Forschungsbereiche gibt. Deshalb sieht der Gesetzentwurf, für den ich um Ihre Unterstützung werbe, vor, die bisherige zweigliedrige Klasseneinteilung aufzugeben und - wie das auch schon an einigen anderen Akademien der Fall ist - künftig drei Klassen vorzusehen, nämlich eine Klasse für Geisteswissenschaften, eine Klasse für Naturwissenschaften und Medizin und schließlich eine dritte Klasse für Ingenieur- und Wirtschaftswissenschaften.

Auch meine Meinung ist, dass diese Einteilung der Bedeutung der Disziplinen gerecht wird und dass wir deshalb eine solche Strukturveränderung vornehmen sollten. Ich bitte Sie dafür um Ihre Unterstützung.

Die Gremien der Akademie haben diese Vorschläge in den letzten Jahren diskutiert und sich einstimmig für diese Änderung ausgesprochen. Sie bitten jetzt den Gesetzgeber - also das Hohe Haus -, durch eine entsprechende Änderung des Akademiengesetzes, die natürlich auch viele organisatorische Änderungen erfordert, die Vorschläge umzusetzen.

Ich möchte hier gerne hinzufügen, dass ich mir klar darüber bin, auch nach intensiven Gesprächen in der Akademie, insbesondere mit Herrn Professor Mikat, dass wir in der Zukunft über finanzielle Konsequenzen sprechen müssen, nicht nur finanzielle Konsequenzen, die sich aus dieser Änderung ergeben, sondern auch über solche, die die Ausstattung der Akademie schlechthin angehen. Sie ist - so ist mein Eindruck - im Vergleich mit anderen Akademien zurzeit finanziell nicht zureichend ausgestattet. Wir werden dies zu korrigieren haben.

Das Kuratorium der Akademie, dem ich vorsitze, hat sich ebenfalls einstimmig für den vorgeschlagenen Weg ausgesprochen. Wir haben uns in der Landesregierung mit der Änderung befasst und sehen darin einen geeigneten Weg, der Bedeutung der Ingenieurwissenschaften und der Medizin in

(C)

(D)